

Antrag

des Abg. Niklas Nüssle u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Stilllegung des Kernkraftwerks Fessenheim und Beteiligung Baden-Württembergs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Abschaltung der beiden Blöcke des Kernkraftwerks (KKW) Fessenheim im Februar und Juni 2020 und den anschließenden Abtransport der Brennelemente vor dem Hintergrund der Grenznähe zu Baden-Württemberg bewertet;
2. wie weit ihrer Kenntnis nach das Verfahren zu Stilllegung und Abbau des KKW fortgeschritten ist;
3. ob sie radiologische Auswirkungen oder sonstige Auswirkungen wie Lärm, Verkehr, konventionelle Schadstoffe oder Auswirkungen auf das Grundwasser infolge des Rückbaus auf deutschem Gebiet erwartet und wie sie diesen begegnet;
4. ob ihrer Kenntnis nach eine Beteiligung der baden-württembergischen Landesregierung bei dem Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau des KKW vorgesehen ist;
5. ob Information und Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger, Umweltverbände, Bürgerinitiativen u. a.) im Rahmen des Verfahrens vorgesehen sind, und falls ja, wie die Landesregierung diese gestaltet (hinsichtlich Zugang und Übersetzung von Unterlagen, Zeitraum der möglichen Beteiligung, etc.);
6. wann mit einer öffentlichen Stellungnahme zum Verfahren von Seiten der Landesregierung zu rechnen ist;

7. wie sie die deutsch-französische Zusammenarbeit hinsichtlich der Stilllegung und des Abbaus des KKW aus ihrer Sicht insgesamt bewertet.

15.11.2023

Nüssle, Niemann, Behrens, Krebs, Mettenleiter,
Dr. Rösler, Schoch, Sperling GRÜNE

Begründung

Nach mehr als 40 Jahren Betrieb sind die beiden Blöcke des sich in Grenznähe zu Baden-Württemberg befindenden Kernkraftwerks (KKW) Fessenheim im Februar und Juni 2020 endgültig abgeschaltet worden. Wegen Sicherheitsbedenken war der Betrieb des KKW jahrelang umstritten gewesen.

Die Brennelemente sind inzwischen abtransportiert, sodass das vom KKW ausgehende Risiko stark abgenommen hat. Aufgrund der Lage des KKW Fessenheim in unmittelbarer Grenznähe gehören auch Einwohner der rechtsrheinischen Region gegenüber von Fessenheim zur potenziell betroffenen Öffentlichkeit. Deshalb liegt es in deutschem Interesse, dass das KKW darüber hinaus auch rasch und sicher abgebaut wird. Mit diesem Antrag soll geklärt werden, ob und in welcher Form die Landesregierung beim Prozess von Stilllegung und Abbau des KKW beteiligt wird, wie sie die baden-württembergische Öffentlichkeit in diesen Prozess einbindet und wie sich betroffene Bürgerinnen und Bürger einbringen können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 Nr. UM3-0141.5-30/6/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Abschaltung der beiden Blöcke des Kernkraftwerks (KKW) Fessenheim im Februar und Juni 2020 und den anschließenden Abtransport der Brennelemente vor dem Hintergrund der Grenznähe zu Baden-Württemberg bewertet;*

Die Landesregierung hat sich seit vielen Jahren intensiv für die Abschaltung des Kernkraftwerks Fessenheim eingesetzt. Es gab in dieser Zeit einige von der französischen Regierung angekündigte Abschalttermine, die dann wieder aufgehoben oder verschoben wurden. Insofern ist die Landesregierung erleichtert, dass das Ziel erreicht und das nukleare Risiko der Bevölkerung im Oberrheingebiet beseitigt wurde. Die Abschaltung der beiden Blöcke in Fessenheim als erste der 900-Megawatt-Baureihe ist umso bemerkenswerter, als für alle anderen 900-Megawatt-Reaktoren nun Laufzeitverlängerungen vorgesehen sind und vorgenommen werden.

Besonders positiv ist das rasche Abtransportieren der Brennelemente vom Standort zu bewerten. Durch den geringen baulichen Schutz der beiden Gebäude mit den Brennelementlagerbecken verblieb auch nach der Abschaltung noch ein relativ hohes nukleares Risiko. Seit der Brennelementefreiheit des Standorts sind Unfälle, die Katastrophenschutzmaßnahmen auf deutschem Gebiet erfordern, nicht mehr zu befürchten.

2. wie weit ihrer Kenntnis nach das Verfahren zu Stilllegung und Abbau des KKW fortgeschritten ist;

Die Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau ist bisher noch nicht erteilt worden. Für die Erstellung der hierfür erforderlichen Unterlagen durch den Anlagenbetreiber EDF und deren Prüfung durch die französischen Behörden sind mehrere Jahre erforderlich. Die Planungen sehen hierfür einen Zeitraum von rund fünf Jahren vor. EDF und die nukleare Sicherheitsbehörde ASN informieren die deutschen Behörden regelmäßig in der lokalen Informationskommission CLIS und in der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen (DFK) über den Verfahrensstand.

In dem Stilllegungsgenehmigungsverfahren prüft die ASN die vorgelegten Unterlagen der EDF. Abhängig von den Rückmeldungen der ASN überarbeitet und revidiert EDF die Unterlagen. Die deutschen Behörden haben in den Gesprächen deutlich gemacht, dass sie wegen der grenznahen Lage eine grenzüberschreitende Beteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Stilllegungsverfahren wünschen. Ein solches grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren haben die französischen Stellen bereits zugesagt, den genauen Zeitpunkt jedoch noch nicht fixiert. Es werde erfolgen, wenn die französische Behörde festgestellt hat, dass die Unterlagen im erforderlichen Umfang und in der nötigen Qualität vorliegen. Nach jetzigem Stand werde dies voraussichtlich im ersten Quartal 2024 der Fall sein.

Für den Abbau nuklearer Anlagenteile ist die Stilllegungsgenehmigung erforderlich. Andere Arbeiten wie beispielsweise die Handhabung und der Abtransport der Brennelemente oder die Dekontamination des Primärkreises konnten auf Basis der bestehenden Betriebsgenehmigung durchgeführt werden. Demontagen in nichtnuklearen Bereichen können ebenfalls ohne die Stilllegungsgenehmigung vorgenommen werden.

3. ob sie radiologische Auswirkungen oder sonstige Auswirkungen wie Lärm, Verkehr, konventionelle Schadstoffe oder Auswirkungen auf das Grundwasser infolge des Rückbaus auf deutschem Gebiet erwartet und wie sie diesen begegnet;

Aufgrund der grenznahen Lage können Auswirkungen des Rückbaus auf deutsches Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Die radiologischen Abgaben der abgeschalteten Anlage und ihres Abbaus werden aller Voraussicht nach geringer sein als die für den Leistungsbetrieb genehmigten Abgabewerte. Auch bei unterstellten Unfällen ergeben sich keine schwerwiegenden Auswirkungen auf deutsches Gebiet. Die Erfahrungen aus dem Abbau von Kernkraftwerken in Baden-Württemberg zeigen, dass der Rückbau ohne erhebliche Umweltauswirkungen erfolgen kann.

Dennoch müssen die radiologischen wie auch die nicht-radiologischen Auswirkungen des Abbaus auf Mensch und Umwelt so weit wie möglich reduziert werden. Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden die Fachbehörden im Land die Unterlagen daher dahingehend prüfen, ob von EDF ausreichend Vorsorge getroffen wird oder ob ergänzende Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt angezeigt sind.

4. ob ihrer Kenntnis nach eine Beteiligung der baden-württembergischen Landesregierung bei dem Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau des KKW vorgesehen ist;

Das grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung sieht vor, dass die das Verfahren leitende französische Behörde das grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren ankündigt und eine Behörde, die für ein derartiges Verfahren in Deutschland zuständig wäre, die Organisation der Beteiligung auf deutscher Seite übernimmt. In Frage kommen die Ministerien in den Bundesländern, die dort für atomrechtliche Stilllegungsverfahren zuständig sind. In der Regel übernimmt das Bundesland, das räumlich am nächsten liegt, diese Aufgabe. Daher wird das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als federführende Behörde das Beteiligungsverfahren in Deutschland organisieren und dabei sowohl weitere Behörden als auch die Öffentlichkeit einbeziehen. Es ist vorgesehen, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, unter Einbeziehung aller fachlichen Gesichtspunkte, eine Stellungnahme für das Land abgibt.

5. *ob Information und Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger, Umweltverbände, Bürgerinitiativen u. a.) im Rahmen des Verfahrens vorgesehen sind, und falls ja, wie die Landesregierung diese gestaltet (hinsichtlich Zugang und Übersetzung von Unterlagen, Zeitraum der möglichen Beteiligung, etc.);*

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung ist auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird die zur Verfügung gestellten Unterlagen in Deutschland öffentlich bekannt machen. Dies soll durch Einstellung in ein dafür vorgesehenes Internetportal, durch Einstellung oder Verlinkung auf den Internetseiten des Ministeriums und des Regierungspräsidiums Freiburg, durch Auslegung in Freiburg und durch Pressemitteilungen erfolgen. Das Verfahren sieht vor, dass Unterlagen, die einen Überblick und eine Zusammenfassung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen geben, in deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Das Ministerium strebt darüber hinaus auch an, dass die detaillierten Unterlagen zumindest in französischer Fassung auf den Internetseiten verfügbar sein werden. Die Dauer des Verfahrens für die Öffentlichkeit steht noch nicht fest. Die gesetzliche Mindestzeit beträgt 30 Tage; der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wird voraussichtlich länger sein als die Mindestdauer. In dieser Zeit können Bürgerinnen und Bürger, Umweltverbände, Bürgerinitiativen u. a. Eingaben und Einwände vorbringen. Diese können sie in deutscher Sprache an die französische Behörde richten.

6. *wann mit einer öffentlichen Stellungnahme zum Verfahren von Seiten der Landesregierung zu rechnen ist;*

Der Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme des Landes hängt von dem Verfahrensablauf ab. Die Stellungnahme wird innerhalb der vorgesehenen Frist der verfahrenlenkenden französischen Behörde zugeleitet. Im Sinne einer hohen Transparenz beabsichtigt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Stellungnahme auch der interessierten Öffentlichkeit auf seiner Homepage zugänglich zu machen.

7. *wie sie die deutsch-französische Zusammenarbeit hinsichtlich der Stilllegung und des Abbaus des KKW aus ihrer Sicht insgesamt bewertet.*

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie und ihren Risiken sowie der Abschaltung des Kernkraftwerks Fessenheim machten sich in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen und teilweise Missverständnisse bemerkbar. Trotz solcher grundsätzlichen Differenzen gab es in der fachlichen Arbeit auf diesem Gebiet wie in den anderen Politikbereichen eine gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit.

Nach der erfolgten Abschaltung des Kernkraftwerks machten einzelne Beteiligte auf französischer Seite deutlich, dass sie sich einen Weiterbetrieb gewünscht hätten und die deutsche Seite für das „ungerechtfertigte Aus“ verantwortlich sehen, obwohl es sich um eine souveräne französische Entscheidung handelte. Dessen ungeachtet, berichten die EDF als Betreiber und ASN als Aufsichtsbehörde offen in der CLIS und beantworten die gestellten Fragen. In der DFK informiert die ASN über aktuelle Vorgänge im Kernkraftwerk Fessenheim. Ein konstruktiver Austausch über Fachfragen, beispielsweise bei der Primärkreisdekontamination oder bei der Rückbauplanung, findet statt. Zu dem Stilllegungsverfahren und der grenzüberschreitenden Beteiligung sind auch die Präfektur Colmar und das Regierungspräsidium Freiburg in einem engen Austausch.

Die Landesregierung geht daher davon aus, dass sich die Zusammenarbeit sowohl im laufenden Stilllegungsverfahren wie auch beim späteren Abbau weiterhin durch eine offene Kommunikation und ein konstruktives Handeln auszeichnen wird.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft